

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Regelung der Rechtsbeziehung
zwischen

der Stadt Schwabach,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Matthias Thürauf,
(nachstehend Schulsitzgemeinde der JKMS und KDMS genannt)

und

der Gemeinde Rednitzhembach,
vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Herrn Jürgen Spahl
(nachstehend Schulsitzgemeinde der MSR genannt)

und des

Marktes Wendelstein,
vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Herrn Werner Langhans,
(nachstehend Schulsitzgemeinde MSW genannt)

sowie

der Gemeinde Kammerstein,
vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Herrn Walter Schnell,
(nachstehend Vertragsgemeinde genannt)

der

Gemeinde Rohr,
vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Herrn Felix Fröhlich,
(nachstehend Vertragsgemeinde genannt)

des

Marktes Schwanstetten,
vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Herrn Robert Pfann,
(nachstehend Vertragsgemeinde genannt)

zur Verteilung des Schulaufwandes für die Karl-Dehm-Mittelschule (nachstehend KDMS genannt) und die Johannes-Kern-Mittelschule (nachstehend JKMS genannt) in Schwabach sowie der Mittelschule Rednitzhembach (nachstehend MSR genannt) und der Mittelschule Wendelstein (nachstehend MSW genannt).

§ 1 Allgemeines

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Verteilung des Schulaufwandes für die KDMS und die JKMS in Schwabach sowie der MSR in Rednitzhembach und der MSW in Wendelstein. Nach Art. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) ist der nicht zum Personalaufwand für das Lehrpersonal gehörende übrige Aufwand Schulaufwand. Der Schulaufwand umfasst den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal.

(2) Der Einzugsbereich der KDMS ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Volksschulorganisation in der Stadt Schwabach und in der Gemeinde Rednitzhembach vom 30. Juli 2010. Der Einzugsbereich erstreckt sich demnach auf den Sprengel der Luitpoldschule Schwabach (Grundschule) sowie auf die Gemeinden Rohr und Kammerstein.

(3) Der Einzugsbereich der JKMS ergibt sich aus § 3 Ziff. 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. Juli 1979 über die Volksschulen in der Stadt Schwabach vom 12. April 2006. Der Einzugsbereich erstreckt sich demnach auf die Sprengel der Christian-Maar-Schule, der Zwieseltalschule und der Johannes-Helm-Schule (Grundschulen).

(4) Der Einzugsbereich der MSR in Rednitzhembach ergibt sich aus § 2 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30.07.2010.

(5) Der Einzugsbereich der MSW in Wendelstein ergibt sich aus § 2 Ziff. 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 21.08.1991.

(6) Schulsitz- und Vertragsgemeinden übernehmen nach näherer Maßgabe dieses Vertrages anstelle eines Schulverbandes anteilig den Schulaufwand, den der Betrieb der Mittelschulen bei der jeweiligen Schulsitzgemeinde erfordert (Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 BaySchFG).

§ 2 Verteilung des Schulaufwands

Die Schulsitzgemeinden legen den nicht gedeckten Schulaufwand (Art. 3 BaySchFG) ihrer Mittelschulen in entsprechender Anwendung des Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG auf die Vertragsgemeinden um.

§ 3 Abwicklung

(1) Die jeweilige Schulsitzgemeinde teilt den Vertragsgemeinden spätestens bis jeweils 01.12. eines Jahres die Schüler je Schule namentlich mit, die am maßgeblichen Stichtag aus dem Gebiet der Vertragsgemeinden die jeweiligen Mittelschulen besucht haben. Maßgeblich für die Zahl der Schüler ist der Stichtag nach Art. 9 Abs. 7 Satz 3 BaySchFG. Nach diesem Stichtag eintretende Veränderungen bleiben sowohl zugunsten wie auch zulasten der Vertragsgemeinde unberücksichtigt.

(2) Die Höhe des von den Vertragsgemeinden je Schüler zu zahlenden Aufwands bestimmt sich nach dem pauschalierten Gastschulbeitrag nach Art. 10 Abs. 3 BaySchFG i.V.m. § 7 Abs. 2 AVBaySchFG.

(3) Die Umlage ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Umlageberechnung zu begleichen.

§ 4 Schülerbeförderung

Der Träger des Schulaufwands (§ 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 SchBefV) derjenigen Mittelschule, in deren Einzugsbereich der jeweilige Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist zuständig für die Beförderung der Schüler zur KDMS, der JKMS, der MSR oder MSW entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aus dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV). Davon abweichend sind die Gemeinden Rohr und Kammerstein Aufgabenträger im Sinne des SchKfrG und der SchBefV für die Schülerinnen und Schüler, welche die KDMS besuchen.

Die Organisation der Schülerbeförderung erfolgt durch die Wohnortgemeinde. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr. Ist dies nicht möglich, ist die Beförderung durch die Wohnortgemeinde auf andere Weise sicherzustellen. Die jeweilige Schule stellt für Wartezeiten der Schüler, die sich aus fahrtechnischen Gründen ergeben, einen Raum zur Verfügung. Bei Bedarf sorgt sie für die Beaufsichtigung der Schüler.

§ 5 Verwaltung

(1) Die Bewirtschaftung und Verwaltung des Schulvermögens soweit es Gegenstand dieses Vertrages ist, obliegt dem jeweiligen Schulaufwandsträger.

(2) Über die Verwendung des Schulvermögens für außerschulische Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange der jeweilige Schulaufwandsträger.

§ 6 Obliegenheiten

Der Schulaufwandsträger erfüllt seine gesetzliche Verpflichtungen aus Art. 3 Abs. 2 BaySchFG i.V.m. § 2 AVBaySchFG. Hierzu zählen insbesondere:

1. die Bereitstellung der Schulanlagen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Unterrichts,
2. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlagen,
3. die Bereitstellung, Ersatzbeschaffung und Ergänzung der Lehr- und Lernmittel, der Turn- und Sportgeräte, der Lehrer- und Schülerbücherei, des Bürobedarfs und des Hauspersonals

§ 7

Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit dieses Vertrags bestimmt sich nach der Laufzeit des öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrags zwischen der Stadt Schwabach und den Gemeinden Rednitzhembach, Kammerstein, Rohr, Schwanstetten und Wendelstein für den Schulverbund Schwabach Stadt und Land.

(2) Eine Kündigung dieses Vertrags ist von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Schuljahres (31. Juli) möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss begründet werden. Kündigt eine Vertragsgemeinde, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Art. 32a Abs. 8 BayEUG bleibt unberührt

(3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8

Sonstiges

Die Vertragsgemeinden sind daran interessiert, dass der Sprengel dauerhaft beibehalten werden kann. Die Schulsitzgemeinde sichert zu, dass sie bestrebt ist, die Planungen darauf einzustellen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Halten die Vertragsparteien einverständlich eine Frage für regelungsbedürftig, die sie in diesem Vertrag nicht geregelt haben, verpflichten sie sich, diese Regelungslücke auf eine Art und Weise zu regeln, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum Schuljahresbeginn 2016/2017 am 01.08.2016 in Kraft. Er ersetzt den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Verteilung des Schulaufwandes vom 21.05./25.05./ und 29.05.2012.

Schwabach, den
Schulsitzgemeinde

.....
Thürauf
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Rednitzhembach, den
Schulsitzgemeinde

.....
Spahl
1. Bürgermeister

Dienstsiegel

Wendelstein, den
Schulsitzgemeinde

.....
Langhans
1. Bürgermeister

Dienstsiegel

Rohr, den
Vertragsgemeinde

.....
Fröhlich
1. Bürgermeister

Dienstsiegel

Kammerstein, den
Vertragsgemeinde

.....
Schnell
1. Bürgermeister

Dienstsiegel

Schwanstetten, den
Vertragsgemeinde

.....
Pfann
1. Bürgermeister

Dienstsiegel